

Mitteilungsblatt

für

Angehörige des Justizvollzugsdienstes

Nr. 4

Juni 1984

Amtseinführung des Anstaltsleiters der Justizvollzugsanstalt Tegel am 15. März 1984

Am 15. März 1984 — seinem Geburtstag — wurde Senatsrat Klaus Lange-Lehngut in sein Amt als Leiter der Justizvollzugsanstalt Tegel eingeführt. Justizsenator Hermann Oxfort hielt aus diesem Anlaß die folgende Rede, in der er zugleich des kürzlich verstorbenen Anstaltsleiters Jürgen Halvensleben gedachte:

„Es ist gut zwei Jahre her, daß mein Amtsvorgänger, Herr Professor Dr. Scholz, am 6. Januar 1982 Herrn Leitenden Regierungsdirektor Jürgen Halvensleben in das Amt des Leiters der Justizvollzugsanstalt Tegel einführte. Der wenige Wochen zu-

rückliegende tödliche Unfall von Herrn Halvensleben — der uns alle immer noch tiefberührt — hat es erforderlich gemacht, daß wir uns nach so kurzer Zeit erneut versammeln müssen, um den Leiter der Justizvollzugsanstalt Tegel in sein Amt einzuführen.

Herr Jürgen Halvensleben, der im Jahre 1979 von der Hamburger Aufsichtsbehörde für den Justizvollzug nach Berlin überwechselte und hier zunächst als Unterabteilungsleiter für die Vollzugsgestaltung sich mit viel Engagement für die sechs Vollzugseinrichtungen in Berlin mit rund 4000 Haftplätzen einsetzte, hat während seiner zweijährigen



Repräsentanten der Berliner Justiz bei der Amtseinführung: v.l.: Lt. Senatsrat K. Bung; Staatsanwalt L. Voß; MdA K.H. Baetge F.D.P.; Justizsenator Hermann Oxfort; Senatsrat K. Lange-Lehngut; Lt. Senatsrat H. Schmiedeke; Lt. RegDir i.R. W. Glaubrecht

Tätigkeit als Leiter dieser Anstalt mit nahezu 1500 Inhaftierten die vielfältigen Vollzugsprobleme angepackt und zu lösen gesucht.

Die Planung für die Justizvollzugsanstalt Tegel hat er bis weit in die neunziger Jahre ausgerichtet.

Der viel zu frühe Tod von Herrn Halvensleben — er ging erst 37jährig von uns — hat eine große Lücke gerissen; wir werden sein Wirken dort fortsetzen, wo es jäh unterbrochen wurde.

Es ist mir eine große Freude, heute Herrn Senatsrat Klaus Lange-Lehngut in das Amt des Leiters der Justizvollzugsanstalt Tegel einzuführen.

Durch seine Tätigkeit in der Senatsverwaltung für Justiz als Referent und später als Unterabteilungsleiter für das Vollzugsrecht und die Vollzugsgestaltung sind ihm die Probleme der Aufsichtsbehörde des Vollzuges in Berlin und außerhalb unserer Stadt bestens vertraut. Darüber hinaus hat er bereits von Herbst 1979 bis zum Januar 1982 die Tegele Anstalt — eine der größten Vollzugseinrichtungen in Europa — geleitet. Dabei hat er sich mit Umsicht den damals wie auch heute zu gegenwärtigen Problemen gewidmet: Belegungsdruck, Rauschgiftproblematik, wachsender Anteil ausländischer Gefangener sowie Planung und Durchführung von Baumaßnahmen.

Anlässlich seiner Verabschiedung am 6. Januar 1982 gab ihm der damalige Senator für Justiz, Herr Professor Dr. Scholz, folgendes mit auf den Weg:

„Für Herrn Lange-Lehngut galt es in einer Zeit sich verschärfender Vollzugsprobleme, die Anstalt an allen Klippen vorbei zu lenken und sie in einem Fahrwasser zu halten, das allen Mitarbeitern der Anstalt eine gedeihliche Arbeit im Rahmen des jeweiligen Auftrages zum Wohle aller und insbesondere in Erfüllung der Aufgaben des Vollzuges ermöglicht. Diese schwierigen Aufgaben haben Sie in besonders überzeugender Weise gelöst“

An diese Worte zur Verabschiedung möchte ich heute anknüpfen. Sie kommen, Herr Lange-Lehngut, in die Justizvollzugsanstalt Tegel nicht als Neuling. Durch Ihre bisherige Tätigkeit haben Sie sich ein theoretisches und praktisches Wissen über den Vollzug angeeignet, über das nur wenige gleichermaßen verfügen.

Gestatten Sie mir, daß ich bei dieser Gelegenheit das Augenmerk noch auf einige den Vollzug betreffende aktuelle Fragen, mit denen auch Sie sich in letzter Zeit intensiv auseinandersetzen hatten, richten möchte:

Auf Empfehlung des Rechtsausschusses hat das Abgeordnetenhaus im Herbst 1982 eine Enquete-Kommission über die Betreuungsarbeit im Berliner Strafvollzug berufen, die am 26. Januar 1983 ihre Arbeit aufnahm und die aller Voraussicht nach in Kürze ihre Arbeit abschließen wird. Schwerpunktartig befaßte sie sich mit der Entwicklung des Berliner Strafvollzuges in den letzten Jahren, mit der Erörterung des Spannungsverhältnisses zwischen Betreuung und Sicherheit, mit der Stellung der Fachdienste im Vollzug und mit Detailfragen der medizinischen Betreuung der Gefangenen. Sie, Herr Lange-Lehngut, haben in meiner Verwaltung Hervorragendes bei der begleitenden und unter-

stützenden Arbeit für die Enquete-Kommission geleistet. Ohne dem abschließenden Bericht durch die Kommission vorzugreifen, läßt sich bei Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse feststellen, daß der Berliner Vollzug insgesamt auf dem rechten Wege ist.

Hierzu gehört auch, wie im Berliner Vollzug das am 1. Januar 1977 in Kraft getretene Strafvollzugsgesetz, durch das der über Jahrhunderte hinweg praktizierte Verwahrvollzug zum „Behandlungsvollzug“ normiert wurde, mit Leben erfüllt worden ist. Die im September 1983 erlassenen Ausführungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz setzen durch ihre bessere Übersichtlichkeit und Praktikabilität die Bediensteten in die Lage, durch Bildung von Fallgruppen mit ähnlichen oder gleichen sozialen Kriterien klarere und gerechtere Entscheidungen bei der Gewährung von Urlaub und anderen Vollzugslockerungen zu treffen.

Für euphorische Behandlungskonzepte ist jedoch in der Justizvollzugsanstalt Tegel — wie auch in den anderen Berliner Vollzugsanstalten — kein Raum. Der Berliner Vollzug ist und bleibt an realistischen Vorgaben orientiert. Utopie ist es, zu glauben, auch ein noch so gut eingerichteter Strafvollzug habe die Möglichkeit, jeden Gefangenen zu resozialisieren. Resozialisierung ist keine Einbahnstraße. Das Strafvollzugsgesetz stellt in §4 fest, daß der Gefangene an der Gestaltung seiner Behandlung und an der Erreichung des Vollzugszieles mitwirkt. Resozialisierungsarbeit im Vollzug besteht daher im wesentlichen aus der Gewöhnung an regelmäßige Arbeit, aus Bildungsangeboten, die berufliche Ausbildung und berufliche Fertigkeiten und Schulabschlüsse vermitteln, aus einer Fülle von sozialen und psychologischen Maßnahmen und aus sozialem Training. Jeder weiß, daß das Zusammenleben von Menschen, die durch ihre Kriminalität geprägt sind, auf engem Raum die Resozialisierungsarbeit erschwert. Jeder weiß auch, daß sich in solchen Anstalten Konflikte stauen, mit denen die Vollzugsanstalten fertig werden müssen. Um so wichtiger ist deshalb die Aufrechterhaltung allgemein verbindlicher Regeln, also die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Anstalt. Dazu gehört auch ein hinreichendes Maß an Sicherheit, denn der Vollzug soll auch die Öffentlichkeit vor der Begehung weiterer Straftaten schützen.

Recht und Ordnung sind kein Selbstzweck, sondern der Garant des Vollzugszieles. Resozialisierung und Sicherheit haben ein gemeinsames Fundament, ohne dessen Beachtung die Ziele des Vollzuges nicht zu erreichen sind.

Diese Vollzugsanstalt mit ihren über die Tageslast hinausgehenden Problemen braucht nach dem so unerwartet häufigen Wechsel in der Anstaltsleitung Kontinuität. Ich bin daher gewiß, daß der neue Anstaltsleiter, Herr Lange-Lehngut, mit seinen großen Erfahrungen an das Wirken von Herrn Halvensleben anknüpfen wird.

Ihnen, Herr Lange-Lehngut, wünsche ich dabei eine glückliche Hand und eine erfolgreiche Arbeit auf den Spuren so bedeutender Amtsvorgänger wie Herrn Dr. Kolb und Herrn Glaubrecht.“

Die Einführung der automatischen Datenverarbeitung im Justizvollzug schreitet fort

Im Rahmen seines Organisationsentwicklungsprojektes in der Jugendstrafanstalt Plötzensee ließ der Senator für Inneres im Jahre 1979 von der Technischen Universität Berlin eine Vorstudie über die Einsatzmöglichkeiten der ADV in den Verwaltungen der Berliner Justizvollzugsanstalten erstellen. Die Mitarbeiter der Technischen Universität kamen zu dem Ergebnis, daß in mehreren Aufbaustufen die Aufgaben der Vollzugsgeschäftsstellen, Zahlstellen, Arbeits- und Wirtschaftsverwaltungen der Vollzugsanstalten mit Hilfe der ADV erledigt werden sollten. Im Hinblick auf die Reparaturanfälligkeit der in den Zahlstellen benutzten mechanischen Ankerbuchungsmaschinen wurde die ADV-Unterstützung der Aufgaben der Zahlstellen (Kontoführung, Einkauf) und der Lohnbuchhaltung (Entgeltberechnung) als vordringlich angesehen.

Unter Leitung des Landesamtes für Elektronische Datenverarbeitung wurde eine Projektgruppe gebildet, die sich aus zwei Mitarbeitern des Landesamtes, einem Mitarbeiter der Senatsverwaltung für Justiz und drei Mitarbeitern der Justizvollzugsanstalten zusammensetzte. In dem von der Projektgruppe vorgelegten Hauptuntersuchungsbericht, der auch eine entsprechende Wirtschaftlichkeitsberechnung enthielt, wurde die Übernahme der in der JVA Straubing auf einer DV-Anlage der Firma Nixdorf laufenden Verfahren und somit auch eine dezentrale Lösung aus Zeit- und Kostengründen favorisiert.

Nachdem die Senatsverwaltung für Inneres der einjährigen testweisen Einführung der ADV in der Verwaltung der Jugendstrafanstalt Plötzensee zugestimmt hatte und auch der Gesamtpersonalrat der Berliner Justiz keine Einwände mehr erhob, wurde eine DV-Anlage der Firma Nixdorf installiert. In der nun folgenden Testphase wurden die übernommenen Programme an die Berliner Besonderheiten angepaßt beziehungsweise entsprechend erweitert. Die Programme umfassen nunmehr für den Bereich der Zahlstellen die gemeinsame Führung der Haushalts- und Gefangenenkonten einschließlich Tages-, Monats- und Jahresabschlüsse sowie automatisierte Umbuchungen von Gefangenen- auf Haushaltskonten. Die Gefangenenkontoführung beinhaltet außerdem den Druck der Kontoauszüge, die Vermerkung von Schäden und Einkaufsbeträgen, die automatisierte Buchung der Arbeitsentgelte sowie die automatisierte Berechnung der für den Einkauf zur Verfügung stehenden Beträge und Druck der entsprechenden Belege. Im Bereich der Arbeitsverwaltung wird die Entgeltberechnung maschinell mit den entsprechenden Monats- und Jahresabschlüssen durchgeführt sowie die Lohnscheine und die beim Arbeitsamt vorzulegenden Arbeitsbescheinigungen für die Gefangenen gedruckt. Während der Programmanpassungen wurden auch die erforderlichen Verwaltungsvorschriften erstellt und mit der Senatsverwaltung für Finanzen und

dem Berliner Datenschutzbeauftragten abgestimmt.

Mit einem einmonatigen Parallellauf wurde dann die einjährige Testphase abgeschlossen, so daß Ende 1982 der Echtbetrieb der Zahlstellengeschäfte in der Jugendstrafanstalt Plötzensee aufgenommen und ab Mitte 1983 auch auf die Lohnbuchhaltung ausgedehnt werden konnte.

Im Herbst 1983 konnte nach Zustimmung der Senatsverwaltung für Inneres und des Gesamtpersonalrats schließlich der Auftrag an die Firma Nixdorf vergeben werden. Daraufhin wurde Ende 1983 die Anlage in der Jugendstrafanstalt Plötzensee um einen Bildschirmarbeitsplatz auf zwei erweitert und in der Untersuchungshaft- und Aufnahmeanstalt Moabit eine Anlage mit drei Bildschirmarbeitsplätzen installiert. Im März 1984 wurde der Echtbetrieb in der Untersuchungshaft- und Aufnahmeanstalt Moabit aufgenommen. Ende März 1984 konnte dann in der Justizvollzugsanstalt Tegel eine Anlage mit ebenfalls drei Bildschirmarbeitsplätzen installiert werden, die im Mai 1984 in den Echtbetrieb gehen wird. Voraussichtlich im Herbst 1984 wird die Umstellung in der Vollzugsanstalt Düppel einschließlich der Nebenanstalt Spandau vollzogen sein. Die Einführung der ADV in der Zahlstelle und Lohnbuchhaltung der Vollzugsanstalt für Frauen hängt von der Bezugfertigkeit der neuen Anstalt ab.

Die für die Umstellung in den letztgenannten Justizvollzugsanstalten und für die Pflege der Programme eingerichtete Leitstelle bei der Senatsverwaltung für Justiz ermöglicht die Fortsetzung des Projektes im Bereich der Vollzugsgeschäftsstellen. Hierfür ist ebenfalls die Bildung einer Projektgruppe vorgesehen, die im September 1984 ihre Arbeit mit einer Detailuntersuchung beginnen wird. Schwerpunkt der ADV-Unterstützung im Bereich der Vollzugsgeschäftsstellen wird eine Automatisierung der Karteiführung und Strafzeitberechnung einschließlich der vielfältigen statistischen Auswertungen sein. Im Hinblick auf die Auswirkungen der Arbeit der Vollzugsgeschäftsstellen in anderen Bereichen der Verwaltung ist ein erheblicher Abstimmungsaufwand zu erwarten, so daß der Echtbetrieb in diesem Bereich frühestens ab Ende 1985 stufenweise in den einzelnen Anstalten aufgenommen werden kann. Daran anschließend sollen dann die Arbeitsabläufe in den Arbeits- und Wirtschaftsverwaltungen untersucht werden, um Grundlagen für die Programmentwicklung in diesen Bereichen zu erarbeiten. Dabei werden die Auftragsabwicklung und die Lagerwirtschaft im Vordergrund stehen. In Abhängigkeit von den finanziellen Möglichkeiten für die Erweiterung der vorhandenen Anlagen könnten diese Aufgaben frühestens 1987 mit Hilfe der ADV erledigt werden. Die bisherigen Erfahrungen bei der ADV-Unterstützung haben gezeigt, daß sich Arbeitserleichte-

rungen für die Mitarbeiter der Zahlstelle und Lohnbuchhaltungen durch Wegfall von zeitaufwendigen Routinearbeiten ergeben haben. Außerdem hat sich die Verfahrenssicherheit wesentlich erhöht. Die mit ADV-Verfahren in der Regel verbundene „Papierflut“ konnte durch entsprechende Ausdruckkombinationen in Grenzen gehalten werden. Die vorhan-

denen Möglichkeiten der Datenverarbeitung werden jedoch erst nach Anschluß der Vollzugs geschäftsstellen sichtbar werden, weil dann die Stammdaten des Gefangenen zentral für die anderen Verwaltungsbereiche der Anstalten erfaßt werden können.

Wesentliche Änderungen in der Ausbildung der Justizvollzugsbediensteten seit dem 1. April 1984 in Kraft

Durch Änderung der Laufbahnverordnung ist das Einstellungsalter für die Beamten der Laufbahnen des Vollzugsdienstes an Justizvollzugsanstalten ab 1. April 1984 von 23 auf 21 Jahre herabgesetzt worden. Dadurch soll langfristig die Zahl der Bewerber vergrößert werden, um einen größeren Personenkreis in die Auswahl einbeziehen zu können. Die Mehrzahl der übrigen Bundesländer hatte für den allgemeinen Vollzugsdienst bereits ein geringeres Mindestalter (zwischen 18 und 22 Jahren).

Durch die ebenfalls zum 1.4.1984 in Kraft getretene Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten ist die Dauer der Ausbildung von bisher 12 Monaten ab 1. April 1984 auf 18 Monate und ab 1. Januar 1987 auf 24 Monate verlängert worden. Das entspricht der für den mittleren Dienst inzwischen allgemein vorgesehenen Ausbildungsdauer.

Die Verlängerung der Ausbildung kommt im wesentlichen der praktischen Unterweisung zugute. Nach dem Einführungspraktikum, das wie bisher drei Monate dauert, werden die Beamten künftig in einem zweimonatigem Unterrichtsabschnitt auf das neu eingeführte zweite Praktikum vorbereitet, in dem sie allmählich zu selbständiger Dienstverrichtung hingeführt werden sollen.

Durch die Änderung der Laufbahnverordnung sind zugleich die Voraussetzungen für die Zulassung zur Grundausbildung dem geltenden Bundesrecht (Beamtenrechtsrahmengesetz) entsprechend neu formuliert worden. Danach ist mindestens folgender Nachweis erforderlich:

- Abschluß einer Realschule oder
- Abschluß einer Hauptschule und entweder eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung oder eine Ausbildung in einem öffentlich rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder
- ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand.

Aus dem Abgeordnetenhaus

Kleine Anfrage des Abg. Dr. N. Meisner (SPD)

1. Trifft es zu, daß der Senat z. Z. erwägt, die Gemeinschafts-Rundfunkanlagen in den Berliner Justizvollzugsanstalten abzuschaffen, um die Rundfunkgebühren einzusparen?
2. Wie hoch wäre die Ersparnis jährlich?
3. Ist der Senat mit mir der Auffassung, daß der regelmäßige Empfang von Rundfunkprogrammen in der Haft positive Auswirkungen auf die Resozialisierung hat?
4. Trifft es zu, daß die Inhaftierten für die Nutzung eigener Rundfunkempfänger in der Regel Gebührenbefreiung erhalten?
5. Welche Versuche hat der Senat unternommen, um für die Gemeinschafts-Rundfunkanlagen in Vollzugsanstalten Gebührenbefreiung oder Gebührenminderung mit der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) zu vereinbaren?
6. Ist der Senat bereit, auch in Zukunft sicherzustellen, daß Strafgefangene in Berliner Vollzugs-

anstalten Rundfunkprogramme über die Gemeinschafts-Rundfunkanlagen empfangen können?

Zu 1: Ja. Aufgrund der Tatsache, daß eine große Anzahl der Gefangenen eigene Rundfunkgeräte besitzt, wird die Abschaffung der Gemeinschafts-Rundfunkanlagen erwogen und geprüft. Es geht hier jedoch nicht nur um eine Reduzierung von Rundfunkgebühren, sondern um eine Einsparung von ständig steigenden Kosten allgemein, die durch Aufwendungen entstehen, die gesetzlich nicht bindend vorgeschrieben sind.

Zu 2: Zunächst wären für die in den Justizvollzugsanstalten vorhandenen 19 Gemeinschafts-Rundfunkanlagen und 3133 Lautsprecher 191011,20 DM Rundfunkgebühren im Haushaltsjahr 1984 zu entrichten. In diesem Betrag ist der durch die Gebührenanhebung ab 1. Juli 1983 notwendige Steigerungsbetrag von jährlich 47280,—DM enthalten.

Weiterhin mußten für Reparaturen der Anlagen und Lautsprecher in den Haushalten 1980 — 1982 allein für die JVA Tegel (6 Anlagen mit 1269 Lautsprechern) rund 168300,— DM, jährlich also rund 56100,— DM, aufgewandt werden.

Für die Bereiche Moabit, Plötzensee und Lehrter Straße liegen Berechnungen nicht vor, die Ausga-

ben dürften jedoch hier mindestens in gleicher Höhe zu veranschlagen sein, so daß der Aufwand der Instandsetzung und Instandhaltung der Gemeinschafts-Rundfunkanlagen bei rund 100000,— DM jährlich liegen dürfte.

Von den die Reparaturen ausführenden Firmen wurden Manipulationen, Diebstähle sowie mutwillige Zerstörung als Hauptgründe der Reparaturen festgestellt.

Zu 3: Dazu liegen dem Senat gesicherte Erkenntnisse nicht vor.

Zu 4: Ja.

Zu 5: Der Senat hat keine Versuche unternommen, da aufgrund der Rechtslage kein Raum für Gebührenbefreiungen oder Gebührenminderungen gegeben ist. Die seit 1975 geltende Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom 23. September 1975 — GV Bl. S 2370 — bzw. die 1980 neugefaßte Verordnung über die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom 19. Februar 1980 — GV Bl. S. 429 — nehmen Justizvollzugsanstalten von der Befreiung ausdrücklich aus. Dies gilt einheitlich für alle Bundesländer, wo gleichartige Verordnungen bestehen.

Zu 6: Da den Gefangenen allgemein Rundfunkgebührenbefreiung nach den unter 5. genannten Verordnungen gewährt wird und Kleinradios preislich auch für Gefangene erschwinglich sind, wird am angestrebten Abbau der Gemeinschafts-Rundfunkanlagen festgehalten.

Oxford

Senator für Justiz

Kleine Anfrage des Abg. Dr. Andreas Gerl (SPD)

1. In wie vielen Fällen haben die Berliner Strafvollstreckungskammern in den letzten drei Jahren die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung

a) nach zwei Dritteln der Strafzeit gemäß § 57 Abs. 1 StGB,

b) nach der Hälfte der Strafzeit gemäß § 57 Abs. 2 StGB

ausgesprochen?

Wie hoch lag damit jeweils der Prozentsatz, bezogen auf die Gesamtzahl der zu verbüßenden Freiheitsstrafen?

Wie lauten im Vergleich dazu die Prozentsätze in den anderen Bundesländern?

2. Wie hoch liegen die absoluten und prozentualen Zahlen derjenigen Fälle, in denen in Berlin in den genannten Zeiträumen die gesetzlich nicht vorgesehene Entlassung zum Fünf-Sechstel-Zeitpunkt praktiziert wurde?

3. Welche Konsequenzen hat der Senat bisher aus der Tatsache gezogen, daß die Rechtsprechung der Berliner Strafvollstreckungskammern zur vorzeitigen Entlassung weit restriktiver als die der Gerichte in den anderen Bundesländern und auch als die Rechtsprechung der früher zustän-

digen erkennenden Gerichte ist? Tritt der Senat für eine Änderung des § 57 StGB ein?

Zu 1: Die Berliner Strafvollstreckungskammern haben 201 (7%) Verurteilte im Jahre 1981, 169 (7,2%) Verurteilte im Jahre 1982, 146 (5,9%) Verurteilte im Jahre 1983 nach § 57 Abs. 1 StGB und

5 (0,2%) Verurteilte im Jahre 1981,

14 (0,6%) Verurteilte im Jahre 1982,

7 (0,3%) Verurteilte im Jahre 1983

nach § 57 Abs. 2 StGB bedingt entlassen.

Die Prozentangaben sind zur Gesamtzahl der zur Vollstreckung von Freiheitsstrafen aufgenommenen Verurteilten in Relation zu setzen. Bezugswahlen zur Gesamtzahl aller zu verbüßenden Freiheitsstrafen einschließlich derer, mit deren Vollstreckung noch nicht begonnen wurde, liegen nicht vor.

Vergleichsangaben für das Jahr 1983 sind gegenwärtig nicht ermittelbar. Das Statistische Bundesamt verfügt noch nicht über das erforderliche Zahlenmaterial. Die Angaben für die Jahre 1981 und 1982 bitte ich der Anlage zu entnehmen.

Zu 2: Entlassungen nach Verbüßung von fünf Sechsteln der erkannten Strafen sind statistisch nicht erfaßt. Diese Gruppe fällt in den Bereich der Vollstreckungsaussetzungen nach § 57 Abs. 1 StGB.

Zu 3: Die geringen Entlassungsquoten der Berliner Strafvollstreckungskammern werden dadurch relativiert, daß die Entlassungen im Wege der Strafunterbrechung aus vollzugsorganisatorischen Gründen, auf die derzeit noch nicht verzichtet werden kann, von vornherein aus dem Entscheidungsspektrum der Vollstreckungskammern herausgenommen sind.

Wegen der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richter und Präsidien der zuständigen Gerichte hat der Senat keine Befugnisse, eine Änderung der richterlichen Praxis herbeizuführen.

Im Rahmen der Arbeit an dem Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes — Ausbaugesetz — setzt sich der Senat für eine behutsame Erweiterung des Anwendungsbereiches des § 57 StGB ein.

Oxford

Senator für Justiz

Vorzeitige Entlassungen aus der Strafhaft, aufgegliedert nach Bundesländern

Land	1981		1982	
	§ 57 Abs.1 -	57 Abs.2	§ 57 Abs.1 -	§ 57 Abs.2
Schlesw.-Holst.	24,3%	0,1%	21,7%	0,1%
Hamburg	18,8%	0,2%	19,2%	0,1%
Niedersachsen	18,6%	0,1%	16,2%	0,1%
Bremen	15,9%	0,1%	13,9%	—
Nordrh.-Westf.	21,8%	0,1%	21,4%	0,1%
Hessen	23,3%	0,3%	24,3%	0,3%
Rheinl.-Pfalz	22,5%	0,5%	22,2%	0,3%
Baden-Württ.	18,6%	0,05%	18,2%	0,4%
Bayern	22,2%	0,05%	19,8%	0,06%
Saarland	24,4%	—	21,7%	0,4%
Berlin (West)	7%	0,2%	7,2%	0,6%
Bundesgebiet	20,4%	0,1%	19,7%	0,2%

Aus der Rechtsprechung

In der Strafvollzugsache des Strafgefangenen N.N., zur Zeit in Strafhafte in der Justizvollzugsanstalt Tegel, wegen Fortschreibung des Vollzugsplans hat der 5. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin in der Sitzung vom 27. Februar 1984 beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Leiters der Justizvollzugsanstalt Tegel wird der Beschluß des Landgerichts Berlin — Strafvollstreckungskammer — vom 3. Januar 1984 aufgehoben.

Der Antrag des Strafgefangenen auf gerichtliche Entscheidung gegen den Bescheid des Leiters der Justizvollzugsanstalt Tegel vom 22. Juli 1983 wird verworfen.

Der Strafgefangene hat die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen zu tragen.

Aus den Gründen:

Der Gefangene verbüßt eine Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Jahren. Voraussichtliches Strafende ist der 18. November 1988. Der Vollzugsplan vom 30. April 1980 sah vor, daß der Gefangene unter der Voraussetzung einer vertretbaren Personalsituation einmal vierteljährlich zu seinen Kindern und der Pflegemutter zur Besprechung von Erziehungsproblemen ausgeführt werden sollte. Als voraussichtlichen Entlassungstermin sah der Vollzugsplan den Zeitpunkt der Zwei-Drittel-Verbüßung der Strafe am 17. Dezember 1986 vor, als voraussichtlicher Freigangsbeginn wurde der Juli 1984 in Aussicht gestellt. Die Ausführungen wurden dem Gefangenen bis April 1981 gewährt, dann aber verweigert. Die ablehnenden Bescheide wurden durch Beschlüsse der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Berlin und durch das Kammergericht mit der Begründung aufgehoben, die Vollzugsbehörde sei an die im Vollzugsplan getroffene Grundentscheidung über die Ausführungen gebunden, eine wirksame Änderung des Vollzugsplans sei nicht erfolgt. Der Anstaltsleiter ist jeweils verpflichtet worden, den Gefangenen unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Am 11. April 1983 fand in der Anstalt eine Konferenz über den Vollzugsplan des Gefangenen statt. In ihr wurde der Vollzugsplan dahin geändert, daß als voraussichtlicher Entlassungszeitpunkt der 18. November 1988 festgesetzt wurde, die Regelurlaubsfähigkeit im November 1986 überprüft, Ausführungen zu pädagogischen Zwecken nicht mehr und Ausführungen nach § 35 Strafvollzugsgesetz auf ein unabweisbar notwendiges Maß beschränkt werden sollten. Zur Begründung führten die Teilnehmer der Konferenz im wesentlichen aus, daß bei dem Gefangenen im Hinblick auf die Prognose kaum von einer vorzeitigen Entlassung zum Zeitpunkt der Zwei-Drittel-Verbüßung der Strafe ausgegangen werden könne. Dessen kriminogene Faktoren seien auch mittelfristig nur schwer veränderbar. Er sei therapeutisch nur schwer angebar. Langfristige Erfolge durch sozialtherapeutische Maßnahmen

seien in seinem Falle nicht bekannt. Seine Lebensplanung sei unrealistisch.

Mit Schriftsatz vom 10. Juni 1983 beantragte der Beschwerdeführer bei dem Anstaltsleiter, den Vollzugsplan nach Durchführung des vorgeschriebenen Verfahrens gem. § 7 Abs. 3 StVollzG nach Maßgabe der bisherigen Vollzugsplanung vom 30. April 1980 unter Berücksichtigung der von ihm vorgeschlagenen Vollzugsziele und Behandlungsmaßnahmen fortzuschreiben.

Mit Bescheid vom 22. Juli 1983 hat der Anstaltsleiter dem Gefangenen mitgeteilt, daß er für eine Fortschreibung des Vollzugsplans derzeit keine Notwendigkeit sehe. Der Vollzugsplan sei erst am 11. April 1983 überprüft worden. Das über die Konferenz gefertigte Protokoll sei Bestandteil des Vollzugsplans.

Mit dem angefochtenen Beschluß hat das Landgericht Berlin — Strafvollstreckungskammer — den Anstaltsleiter unter Aufhebung seines Bescheids verpflichtet, über den Antrag des Gefangenen auf Fortschreibung des Vollzugsplans unter Beachtung der Rechtsauffassung der Kammer ermessensfehlerfrei zu entscheiden. Zur Begründung hat es ausgeführt, daß nach § 7 Abs. 3 StVollzG der Gefangene jederzeit einen Antrag auf Fortschreibung des Vollzugsplans stellen könne, wenn die Entwicklung weitergegangen sei. Die Vollzugsbehörde habe dann über den Antrag des Gefangenen ermessensfehlerfrei zu entscheiden. Der Anstaltsleiter habe die Fortschreibung des Vollzugsplans aber ermessensfehlerhaft abgelehnt, weil er die von dem Gefangenen vorgebrachten Vorschläge unter Hinweis auf die Ergebnisse der Vollzugskonferenz und die daraufhin erfolgte Änderung des Vollzugsplans vom 11. April 1983 nicht überprüft habe. Zu einer solchen Überprüfung sei er aber verpflichtet gewesen, weil sich der Gefangene während des Vollzugs positiv entwickelt habe. Für die Veränderung des Vollzugsplans zum Nachteil des Gefangenen lägen keine Gründe vor. Die Änderung aufgrund alter, bereits bekannter — jetzt anders bewerteter — Umstände sei ermessensfehlerhaft.

Die Rechtsbeschwerde des Anstaltsleiters macht im wesentlichen geltend, daß anlässlich der Vollzugskonferenz Persönlichkeitserkenntnisse über den Gefangenen vorgetragen und gewürdigt worden seien, die die Abänderung des Vollzugsplans zugelassen hätten. Diese lägen darin, daß der Gefangene sich als therapieunfähig erwiesen habe. Eine derartige Erkenntnis könne man erst im Laufe der Zeit gewinnen.

Die Rechtsbeschwerde des Anstaltsleiters ist zulässig, weil es geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Sie ist auch begründet.

1. Nach § 7 Abs. 3 StVollzG ist der Vollzugsplan mit der **Entwicklung** des Gefangenen und den weiteren Ergebnissen der Persönlichkeitserforschung in Einklang zu halten. Es soll damit der Gefahr begegnet werden, daß der Zustand des Gefangenen

zur Zeit der Behandlungsuntersuchung oder anlässlich einer Fortschreibung des Vollzugsplans festgeschrieben bleibt und damit die Gesamtkonzeption des Strafvollzugsgesetzes beeinträchtigt wird, die sowohl die Persönlichkeit des Gefangenen als auch den Vollzug als in einem fortlaufenden Prozeß befindlich ansieht. Zu diesem Zweck bestimmt § 7 Abs. 3 Satz 2 StVollzG, im Vollzugsplan für dessen Überprüfung angemessene Fristen vorzusehen. Zwar erscheint es sinnvoll, in der Organisationsstruktur einzelner Vollzugseinheiten dafür feste zeitliche Abstände zu bestimmen, jedoch werden Mindestfristen, wie sie teilweise im Schrifttum vorgeschlagen werden (vgl. Müller/Callies, StVollzG 3. Aufl., Rdn. 6, Joester/Quensel in: AK, StVollzG, 2. Aufl., Rdn. 16, jeweils zu § 7), weder vom Gesetz gefordert, noch sind sie sinnvoll (vgl. Schwind/Böhm, StVollzG 1983, § 7 Rdn. 13). Vielmehr müssen sich die Fristen nach der Notwendigkeit des Einzelfalles ausrichten.

Im vorliegenden Fall hat der Anstaltsleiter mit seinem Bescheid vom 22. Juli 1983 den Antrag des Gefangenen auf Fortschreibung des Vollzugsplans

in rechtlich nicht zu beanstandender Weise mit der Begründung abgelehnt, daß der Vollzugsplan erst kurz zuvor, nämlich am 11. April 1983, durch die Vollzugskonferenz überprüft und vom Gesamtanstaltsleiter abschließend am 19. April 1983 genehmigt worden sei. Bei einem Strafgefangenen, der zu einer zehnjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, kann innerhalb einer solchen Zeit von etwa drei Monaten nach der sorgfältigen Persönlichkeitsanalyse regelmäßig keine merkliche positive Persönlichkeitsveränderung eintreten, die zu einer Fortschreibung des Vollzugsplans Veranlassung geben könnte. Bei einem Langzeitstrafgefangenen wie hier erscheinen deshalb Überprüfungsintervalle von einem Jahr durchaus vertretbar, damit der Vollzugsplan als langfristige Planung zur Erreichung eines Teilziels der Resozialisierung des Gefangenen seinen Zweck erfüllen kann, es sei denn, daß unvorhersehbare Entwicklungen zu kürzeren Zeitabständen der Überprüfung zwingen. Hierfür liegen keine Anhaltspunkte vor, sie sind auch vom Strafgefangenen nicht vorgetragen.

Personalnachrichten

Wieder erfreuliche Ausbildungsergebnisse

An der Vollzugsschule haben die Lehrgänge 56 bis 61 ihre Ausbildung erfolgreich beendet. Die Prüfungsergebnisse:

sehr gut:	3
gut:	38
befriedigend:	74
ausreichend:	18

Sämtliche Prüflinge, darunter 34 Frauen, haben bestanden; erfreulich ist der hohe Anteil von überdurchschnittlichen Ergebnissen. Die neuen Kolleginnen und Kollegen haben ihren Dienst in den Justizvollzugsanstalten Berlins aufgenommen.

Noch bessere Prüfungsergebnisse erreichten in diesem Jahr die Teilnehmer an der Ausbildung für den gehobenen Verwaltungsdienst an Justizvollzugsanstalten. Dies ist umso bemerkenswerter, als nahezu die Hälfte der Teilnehmer ihren Studiengang als Aufstiegsbeamte absolviert haben.

Aufgrund der Prüfungsergebnisse

sehr gut:	1
gut:	7
befriedigend:	6
ausreichend:	—

haben sämtliche Studenten überdurchschnittliche Ergebnisse erzielt, wobei der Anteil der Frauen mit 6 von 14 Absolventen des Studiengangs 9/81 besonders hoch ausfällt.

Der Senator für Justiz heißt alle neuen Kolleginnen und Kollegen auch auf diesem Wege herzlich willkommen und wünscht Ihnen alles Gute für Ihren weiteren Berufsweg:

Diplomverwaltungswirtin

Hemmke, Astrid
Heyn, Marion
Krieger, Birgit
Lewerenz, Gabriela
Nothnagel, Elke
Schulz, Marlies

Scholz, Dagmar
Speicher, Annegret
Strohschein, Liliane
Vitiello, Karin
Walz, Ute
Wilke, Astrid
Wolgast, Barbara
Zitzwitz, Erika

Diplomverwaltungswirt

Engelke, Bernd
Gundlach, Heinz
Hainke, Klaus
Hinz, Hans-Jürgen
Pachur, Manfred
Schultze, Michael
di Simoni, Gerd
Strakos, Klaus

Justizvollzugsassistenten

Ahlbrecht, Rainer
Albrecht, Ralf
Arnold, Andreas
Balke, Rainer
Bartsch, Heinz
Beer, Helmut
Bergemann, Klaus
Beyrle, Anton
Blasek, Michael
Bleck, Klaus
Braunsdorf, Manfred
Breskott, Dieter
Bubat, Gerhard
Burkert, Ingo
Christoffers, Frank
Dieckert, Harry
Dietrich, Norbert
Dietrich, Norbert
Ernzerhoff, Hans-Joachim
Fitzner, Jörg
Frank, Lutz
Frech, Friedhelm
Götz, Heinz
Grunau, Klaus-Jürgen
Haccius, Jörg
Hallmann, Klaus-Dieter
Hanebuth, Klaus
Hecke, Dieter
Hemleb, Werner
Heuer, Lutz
Hintz, Gerhard
Hocke, Christian
Jabczynski, Günter
Jander, Gilbert
Jönsson, Jörg
Kirches, Lutz

Justizvollzugsassistentinnen

van Almsick, Editha
Bärwalde, Ilona
Behrenshausen, Anneliese
Bornholdt, Erika
Burthlaff, Heidi
Dieckmann, Barbara
Donig, Doris
Fürster, Regina
Graß, Andrea
Halbig, Ulrike
Hoffmann, Doris
Karner, Gabriele
Kruse, Inge
Lehwald, Birgit
Lewandowski, Gudrun
Liebke, Maria
Luschnat, Rosemarie
März, Bettina
Meier, Barbara
Mettke, Ute
Müller, Brigitte
Münch, Susanne
Polap, Hannelore
Puhla, Brigitte
Reimann, Edeltraud
Schadwald, Maria

Köhn, Uwe
Köhrich, Bernd
Kopetschke, Reinhold
Krackehl, Roman
Krohnast, Andreas
Krubasik, Eckardt
Krüger, Dietrich
Kutzmann, Wolfgang
Lamberty, Hartmut
Langkawel, Wolfgang
Lindemann, Stefan
Lüttgert, Helmut
Maguhn, Joachim
Martens, Alfred
Mau, Joachim
Mayer, Uwe

Menzel, Michael
Mewes, Günter
Mikolajczyk, Klaus-Peter
Möller, Heino
Müller, Ronald
Münch, Jürgen
Mutzke, Günter
Nuber, Siegfried
Orendt, Uwe
Otto, Jürgen
Peitz, Peter
Perschk, Henner
Petznick, Dieter
Praßel, Norbert
Ramp, Wolfgang
Reimann, Dieter

Retzlaff, Werner
Rieger, Peter
Rother, Rainer
Schaefer, Rudolf
Schlegel, Lutz
Schlisio, Horst
Schmidt, Detlev
Schmidt, Manfred
Schmitz, Hermann
Schmucker, Gerhard
Schöpfer, Manfred
Schütze, Joachim
Schult, Roman
Seefeldt, Peter
Siegler, Peter
Smarsch, Edgar

Spormann, Uwe
Stachelrodt, Peter
Stammler, Kurt
Steinitz, Hans-Joachim
Stenger, Edgar
Tröndle, Manfred
Vollmann, Manfred
Waldhubel, Frank
Wenk, Detlef
Werner, Hans
Wetzel, Gerhard
Wölke, Klaus-Peter
Wolf, Uwe
Wolter, Dieter

Der Senator für Justiz gratuliert folgenden Mitarbeitern zur Beförderung (vom 01.09.1983 bis 31.03.1984)

**Justizvollzugs-
sekretär**

Sokoll, Winfried
Krämer, Hans-Joachim
Kipka, Ingrid
Totzek, Rudolf
Gartmann, Norbert
Guggenberger, Theodor
Kron, Peter
Schudlik, Uwe
Bender, Bernd
Geppe, Gerd
Spieß, Konrad
Weber, Hans-Jürgen
Pape, Willi
Weiland, Bernhard
Hempel, Jürgen
Bauer, Herbert
Rieger, Klaus
Hein, Petra
Latiskewitz, Axel
Blana, Ruth
Hecker, Günter
Philipp, Nikolaus
Kempf, Thomas
Caspers, Rolf
Stange, Erich
Borchert, Edgar
Krause, Manfred
Stephan, Rüdiger
Kühn, Detlef
Schukze, Hilmar
Heuer, Peter
Banse, Detlef
Liedtke, Ulrich
Pohlmann, Harry
Urbanski, Klaus
Hunke, Roland
Streek, Botho
Franke, Hans-Dieter
Ditt, Lutz
Schmidt, Wolfgang
Blaß, Burkhard
Hofsammer, Rolf

**Justizvollzugs-
obersekretär**

Pattky, Gerhard
Stuber, Gerd
Rohwedder, Klaus
Pahl, Bernhard
Schulze, Wolfgang
Ungermann, Albert
Kluge, Reinhard

Seelig, Bernd
Schottler, Rüdiger
Zinke, Manfred
Beister, Gerd
Irmeler, Wolfgang
Hoffmann, Wolfgang
Eismann, Dieter
Stöhr, Klaus
Beyer, Rainer
Karschunke, Peter
Ermler, Klaus-Werner
Werner, Sabine
Gersonde, Reiner
Dembkowski, Klaus
Kayser, Wolfgang
Lemm, Jürgen
Nowak, Helmut
Braun, Gisela
Steup, Bernhard
Dannebauer, Thomas
Müller, Gerd
Fichtner, Werner
Böhm, Manfred
Ullrich, Peter
Lasbahn, Peter
Matuschek, Peter
Hoffmann, Siegmund
Mixdorf, Norbert
Vossen, Rolf
Schüler, Gerhard
Gnaß, Detlef
Popp, Rüdiger
Seyfert, Manfred
Müller, Jürgen
Nothnick, Jürgen
Dyguda, Bernd
Glade, Michael
Schwabe, Jürgen
Lichthard, Angelika
Freßmann, Reinhold

**Justizvollzugs-
hauptsekretär**

Weiß, Harald
Zenz, Horst
Axmann, Peter
Florschütz, Wolfgang
Ludwig, Helmut
Wille, Hartmut
Bathe, Jürgen
Henseler, Detlef
Kastenhuber, Walter
Gapski, Karl-Heinz

Walther, Fritz
Hafermann, Wolfgang
Bonack, Joachim
Schultz, Hans

**Justizvollzugs-
amtsinspektor**

Schwarzkopf, Peter
Kunz, Wolfgang
Staffin, Harald
Peters, Heinz-Joachim
Wende, Klaus-Rüdiger
Oesinghaus, Klaus-Dieter
Köhler, Horst

**Justizvollzugs-
amtsinspektor m. Zulage**

Skibba, Wolfgang
Truglowski, Helmut
George, Günter

Werkmeister

Iglinski, Volker

Betriebsinspektor

Lang, Leonhard

Oberpfleger

Korte, Günter
Ruschick, Karl-Heinz
Bauer, Klaus
Dierks, Wilhelm

Pflegevorsteher

Spranger, Herbert
Albrecht, Gerd

**Justizverwaltungs-
sekretär**

Dürring, Christine
Wittenberg, Martina
Kopplin, Jutta
Lademann, Martina
Günther, Karin
Höntze, Andrea

**Justizverwaltungs-
obersekretär**

Hagen, Birgit
Drosdziok, Alfons
Sy, Jutta
Zechert, Manuela
Walter, Petra

**Justizverwaltungs-
hauptsekretär**

Gransee, Wolfgang

**Justizverwaltungs-
amtsinspektor**

Kaatz, Gerhard
Hahn, Joachim
Wasner, Bernd

**Justizverwaltungs-
amtsinspektor m. Zulage**

Tesche, Uwe

**Justizverwaltungs-
inspektor**

Vogel, Günther
Behring, Klaus

**Justizverwaltungs-
oberinspektor**

Kaziaka, Klaus-Dieter
Reuthe, Joachim
Tietze, Rüdiger
Siegener, Werner
Gerlach, Alfred
Lamprecht, Dieter

**Justizverwaltungs-
amtmann**

Beschorner, Bernt
Hennig, Karin

Sozialoberinspektor
Echtermeyer, Maria